

Titel der Drucksache: Ergänzungsantrag der Fraktion FDP zur DS 2393/10 - 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	Drucksache	0259/11
	Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2393/10
	Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	09.02.2011	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	02.03.2011	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Der **Beschlussvorschlag** wird wie folgt **ergänzt**:

Die Anlage 1 der DS 2393/10 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt.

Artikel 1: bleibt unverändert

Artikel 2: wird zu Artikel 3

Artikel 2 neu:

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren / Anmerkungen wird wie folgt ergänzt (Änderung durch **Fettdruck** hervorgehoben):

Unter "Innenring" ist der durch den Flutgraben und folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil des Stadtgebietes zu verstehen:

Schlüterstraße, Moritzwallstraße, Blumenstraße, Gutenbergstraße, Biereyestraße, Binderslebener Landstraße, Heinrichstraße, Gothaer Platz, Straße des Friedens.

Davon ausgenommen ist die Krämerbrücke.

Begründung:

Die "Stiftung Krämerbrücke" wurde am 22.8.1996 als eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Erfurt gegründet. Der Stiftungszweck ist gemäß §2 Abs. 2 der Satzung "... eine dem mittelalterlichen Denkmalensemble angemessene Nutzung der Brückenaufbauten, insbesondere durch einheimisches traditionelles Gewerbe, Handwerk, Handel, kleinräumige Läden, museale und künstlerische Einrichtungen ... zu ermöglichen und zu sichern." Mit dieser Stiftung hat die Stadt Erfurt zum Einen eine ganz konkrete Nutzung der Krämerbrücke vorgegeben, die andere Nutzungen verhindert und zum Anderen auch die Verantwortung zur Sicherung dieser spezifischen Nutzung übernommen. Allein schon aus diesem Grund greift der Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber anderen Handelsflächen in der Stadt nicht mehr.

Die Vergünstigung der Händler der Krämerbrücke im Rahmen der Gebührenerhebung für Sondernutzungen ist damit eine satzungsgemäße Sicherungsmaßnahme zur gewünschten Nutzung im Interesse der Stadtverwaltung.

Anlagenverzeichnis

08.02.2011, gez. i. A. Sparmberg

Datum, Unterschrift